

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Hastenbeck und Voremborg
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremborg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremborg für die Friedhöfe in Hastenbeck und Voremborg am 21.01.2021 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.2012 beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

Der Gebührentarif in § 6 Nr. 8 der Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.2012 wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gemäß § 13 Absatz 2 und § 16 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummer 2 oder 5 bzw. 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 oder 6 zu entrichten.

Im Übrigen bleibt es bei den Gebühren und Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.2012.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung tritt der Gebührentarif in § 6 I Nr. 8 der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.12.2012 außer Kraft.

Hastenbeck, den 26.01.2021

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r




Kirchenvorsteher/in

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamel, den 17.02.2024

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag – gem. § 41 (2) und (5) KKO:



Koch
(Oberkirchenrätin)